

Allgemeine Geschäftsbedingungen von B-autoclaaf.nl B.V.

1. Begriffsbestimmungen

Angebot	jedes Angebot von B-autoclaaf zum Abschluss eines Vertrags;
B-autoclaaf	B-autoclaaf.nl B.V. (Handelskammernummer: 82372535), als Nutzer der Bedingungen;
Dienste	alle (zusätzlichen) Dienstleistungen und/oder (technischen) Arbeitsleistungen, gleich welcher Art, die von B-autoclaaf im weitesten Sinne des Wortes erbracht werden;
Bedienungsanleitung(en)	Bedienungsanleitung(en) von B-autoclaaf, einschließlich, aber nicht beschränkt auf: a. [@];
Kunde	alle natürlichen Personen, die als Nicht-Verbraucher bzw. zu Zwecken handeln, die ihrer geschäftlichen oder beruflichen Tätigkeit zugeordnet werden können, und/oder juristische Personen, denen B-autoclaaf ein Angebot für die Lieferung von Produkten und/oder Erbringung von Dienstleistungen macht und/oder die einen Vertrag mit B-autoclaaf abschließen;
Wartungsvertrag	eine Verpflichtung zur Durchführung von Wartungsarbeiten an einem Produkt, wie im Angebot enthalten;
Vertrag	jeder Vertrag zwischen den Parteien bezüglich Verkauf, Kauf, Lieferung und Wartung von Produkten durch B-autoclaaf an den Kunden;
Partei(en)	B-autoclaaf und Kunde bzw. jeder für sich;
Produkte	die von B-autoclaaf vertragsgemäß an den Kunden oder zu dessen Gunsten zu liefernden Produkten, bei denen es sich um Waren und/oder Eigentumsrechte handelt, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Autoklaven;
Schriftlich	per Brief, E-Mail, Zustellurkunde des Gerichtsvollziehers oder in einem Vertrag;

Validierungsbericht	ein Bericht, der von B-autoclaaf nach der Überprüfung eines Autoklavs am Standort von B-autoclaaf verfasst wird, wobei die Sensoren, die zur Überprüfung des Autoklavs verwendet werden, ISO-zertifiziert sind und überprüft wird, ob der betreffende Autoklav die festgelegten Normen für einen Autoklaven der Klasse B erfüllt. Die im Validierungsbericht aufgeführten Informationen sind für die Vertragsparteien verbindlich;
Vertrauliche Informationen	alle Informationen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit vertraulich sind oder von denen eine der Parteien schriftlich mitgeteilt hat, dass sie vertraulich behandelt werden müssen, wie z. B., aber nicht beschränkt auf, Daten, Fachwissen, Kunden, Lieferanten, Produktspezifikationen, Software, Muster, Designs, Produkte, Technologien und Verfahren;
Bedingungen	diese allgemeinen Geschäftsbedingungen von B-autoclaaf.

2. Anwendung

- 2.1 Diese Bedingungen sind auf alle Angebote und Verträge anwendbar, einschließlich, aber nicht beschränkt auf alle daraus hervorgehenden und nachfolgenden Verträge.
- 2.2 Wenn die Bedingungen auf einen Vertrag zwischen den Parteien Anwendung gefunden haben, gelten sie automatisch - ohne dass dies eigens zwischen den Parteien vereinbart werden muss - für jeden weiteren Vertrag zwischen den Parteien.
- 2.3 Die Anwendung von allgemeinen oder besonderen Bedingungen vom Kunden auf einen Vertrag wird von B-autoclaaf ausdrücklich ausgeschlossen, es sei denn, diese Bedingungen wurden von B-autoclaaf explizit und schriftlich als anwendbar erklärt. Die Zustimmung zur Anwendung der Bedingungen des Kunden auf einen Vertrag bedeutet keinesfalls, dass diese Bedingungen stillschweigend auch für einen später geschlossenen Vertrag gelten.
- 2.4 Bei Nichtigkeit oder Ungültigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Bedingungen durch den Kunden bleiben die restlichen Bestimmungen dieser Bedingungen auf den Vertrag anwendbar. Die Parteien beraten sich, um eine ungültige oder für nichtig erklärte Bestimmung durch eine gültige bzw. nicht für nichtig erklärbare Bestimmung zu ersetzen, die dem Ziel und Zweck der ungültigen oder für nichtig erklärten Bestimmung weitestgehend entspricht.
- 2.5 Sofern ein Vertrag von einer oder mehreren Bestimmungen der Bedingungen abweicht, haben die Bestimmungen des Vertrages Vorrang. Die übrigen Bestimmungen der Bedingungen gelten in einem solchen Fall uneingeschränkt für den Vertrag weiter.
- 2.6 Wenn von diesen Bedingungen Übersetzungen vorliegen, hat die niederländische Fassung Vorrang vor der/die Fassung(en) in einer anderen

Sprache.

3. Angebote

- 3.1 Ein Angebot ist, wenn es nicht ausdrücklich anders angegeben, freibleibend und gilt für den im Angebot angegebenen Zeitraum. Wenn das Angebot keine Annahmefrist enthält, erlischt das Angebot spätestens vierzehn (14) Tage nach dem Datum, das im Angebot angegeben ist. Es kann sich unter anderem aus der Art des Angebots ergeben, dass die Gültigkeitsdauer früher abläuft.
- 3.2 Ein Angebot, das vom Kunden innerhalb seiner Gültigkeitsdauer angenommen wurde, kann von B-autoclaaf innerhalb von fünf (14) nach Erhalt der Annahme durch B-autoclaaf widerrufen werden, ohne dass B-autoclaaf verpflichtet ist, dem Kunden den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen.
- 3.3 Ein Auftrag des Kunden kann von B-autoclaaf durch eine Auftragsbestätigung bestätigt werden. Wenn der Kunde nicht innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Erhalt der Auftragsbestätigung gegenüber B-autoclaaf einen schriftlichen Einwand erhebt, gilt der Auftrag wie in der Auftragsbestätigung beschrieben als angenommen.
- 3.4 Wenn der Kunde Daten oder Informationen an B-autoclaaf für die Unterbreitung eines Angebots zur Verfügung stellt, darf B-autoclaaf von deren Richtigkeit ausgehen und sein Angebot auf sie stützen. Der Kunde stellt B-autoclaaf von jeglichen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung von Daten oder Informationen erhoben werden, die vom Kunden oder in dessen Namen bereitgestellt wurden.
- 3.5 Eine Preisliste oder eine andere Übersicht, die dem Kunden von B-autoclaaf zur Verfügung gestellt wird und in der die allgemeinen Preise angegeben sind, gilt nicht als Angebot.

4. Vertragsabschluss

- 4.1 Unter Berücksichtigung der übrigen Bestimmungen der Bedingungen wird ein Vertrag nur abgeschlossen:
- a) wenn der Kunde ein Angebot annimmt;
 - b) durch die schriftliche Auftragsbestätigung eines Auftrags des Kunden, der nicht auf der Grundlage eines Angebots erteilt wurde; oder
 - c) wenn B-autoclaaf einen Auftrag des Kunden tatsächlich ausführt.
- 4.2 Eine Vertragsform ist ausschließlich in schriftlicher Form möglich. Alle Vertragsparteien müssen die Vertragsänderung unterzeichnen. Die Vorschriften dieses Artikels gelten zwischen den Vertragsparteien als Beweisvereinbarung. Eine Beweisvereinbarung ist ein Vertrag im Sinne von Artikel 153 RV und Artikel 7:900 Absatz 3 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs. Der Beweis kann demzufolge nur durch eine schriftliche Erklärung erbracht werden, die für diesen Zweck bestimmt ist; andere schriftliche Erklärungen und Zeugenaussagen, die sich auf eine mündlich vereinbarte Änderung oder ein anderes Verhalten beziehen, sind als Beweismittel ausgeschlossen.
- 4.3 Falls ein oder mehrere Artikel des Vertrages ungültig oder anderweitig nicht

bindend sein sollten, bleibt die Gültigkeit der übrigen Artikel des Vertrages davon unberührt. Dies schließt in jedem Fall eine (erfolgreiche) Berufung auf die Nichtigkeit oder Ungültigkeit des Artikels ein. Die unverbindlichen Artikel werden durch Bestimmungen ersetzt, die sich hinsichtlich der Absichten der Vertragsparteien so wenig wie möglich von den jeweiligen unverbindlichen Artikeln unterscheiden oder in diesem Sinne ausgelegt werden.

5. Preise

- 5.1 Die von B-autoclaaf veröffentlichten Preislisten sind unverbindlich und für B-autoclaaf nicht bindend, es sei denn, es wird ausdrücklich und schriftlich etwas anderes angegeben.
- 5.2 Bei Vertragsbeginn gelten die im Vertrag genannten Preise.
- 5.3 Alle Preise werden in Euro angegeben und verstehen sich - sofern nicht ausdrücklich anders angegeben - ohne Zusatzkosten.
- 5.4 Wenn zwischen den Parteien ein Vertrag abgeschlossen wird, ohne dass zuvor ausdrücklich ein Preis vereinbart wurde, gelten zwischen den Parteien die von B-autoclaaf zum Zeitpunkt der Erfüllung der Verpflichtungen von B-autoclaaf geltenden Preise, ohne Berücksichtigung zuvor unterbreiteter Angebote oder angewandter Preise.
- 5.5 B-autoclaaf ist befugt, den Preis zu ändern, wenn sich eine Preissteigerung eines oder mehrerer der preisbestimmenden Faktoren (nach dem Ermessen von B-autoclaaf) ergeben hat. Die Zahlung dieser Preissteigerung erfolgt gleichzeitig mit der Zahlung der Hauptsumme oder der letzten Rate.

6. Lieferung

- 6.1 B-autoclaaf organisiert den Transport der vertragsgemäß an den Kunden gelieferten Produkte, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Der Kunde ist verpflichtet, es B-autoclaaf zu ermöglichen, die Produkte am vereinbarten Liefertag zu liefern.
- 6.2 Die von B-autoclaaf im Zusammenhang mit einem Vertrag angegebene (Liefer-)Frist gilt immer nur als Richtwert und daher nie als Ausschlussfrist. Eine eventuelle Überschreitung der vereinbarten Lieferfrist begründet in keinem Fall einen Anspruch auf Schadenersatz.
- 6.3 B-autoclaaf ist befugt, eine Bestellung in Teilen zu liefern und die gelieferten Produkte getrennt in Rechnung zu stellen.
- 6.4 Die Lieferung findet „Delivered At Place (DAP)“ gemäß den Incoterms 2020 statt.
- 6.5 B-autoclaaf hat seine Lieferpflicht erfüllt, sobald B-autoclaaf die entsprechenden Produkte an der vereinbarten Lieferadresse abgeliefert hat.
- 6.6 B-autoclaaf ist befugt, den Vertrag in mehreren Phasen zu erfüllen, die Produkte in verschiedenen Teilen und zu verschiedenen Zeitpunkten zu liefern und den jeweils erfüllten Teil getrennt in Rechnung zu stellen.

- 6.7 Wenn bei der Lieferung Produkte nicht vorliegen, muss der Kunde B-autoclaaf innerhalb von sieben (7) Werktagen schriftlich darüber benachrichtigen. Mit einer Benachrichtigung nach Ablauf dieser Frist erlöschen alle Rechte des Kunden.

7. Bedienungsanleitungen und Wartung

- 7.1 B-autoclaaf kann dem Kunden Anweisungen und Bedienungsanleitungen zur Verfügung stellen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Bedienungsanleitungen.
- 7.2 Der Kunde muss die Produkte mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit allen Anweisungen von B-autoclaaf und den Bedienungsanleitungen verwenden.
- 7.3 Der Kunde ist verpflichtet, die Produkte ordnungsgemäß zu warten, zu reinigen und an einem geeigneten Ort zu platzieren.
- 7.4 Die ordnungsgemäße Wartung umfasst mindestens, aber nicht ausschließlich, die tägliche Reinigung der Produkte.

8. Wartungsabonnement

- 8.1 Dieser Artikel 7 gilt nur, wenn der Kunde mit B-autoclaaf schriftlich einen Wartungsvertrag abgeschlossen hat, wie im Vertrag festgelegt.
- 8.2 Ein Wartungsvertrag betrifft immer nur einen einzelnen Autoklav, auch wenn in diesen Bedingungen, einem Angebot oder einem Vertrag der Wartungsvertrag mit der allgemeinen Bezeichnung „Produkt“ verknüpft ist oder es sonst keine Unklarheit darüber geben könnte.
- 8.3 Das Wartungsabonnement wird für den im Vertrag angegebenen Zeitraum abgeschlossen und kann nicht vorzeitig vom Kunden gekündigt werden.
- 8.4 Der Wartungsvertrag beinhaltet, dass der Kunde Anspruch auf eine einmalige periodische Wartung hat, wie in Artikel 9 beschrieben.

9. Periodische Wartung

- 9.1 B-autoclaaf nimmt während der Laufzeit des Wartungsvertrags einmal pro Jahr oder alle zwei Jahre eine Wartung des Produkts vor, je nachdem, was im Angebot vereinbart wurde.
- 9.2 Der Kunde muss B-autoclaaf Gelegenheit geben, die Wartung innerhalb einer angemessenen Frist durchzuführen, sobald B-autoclaaf den Kunden diesbezüglich kontaktiert hat.
- 9.3 Die Arbeiten zur periodischen Wartung umfassen (i) die Überprüfung des ordnungsgemäßen Betriebs, die Inspektion mechanischer und elektronischer Komponenten, (ii) die Reinigung und/oder den Austausch verschlissener, defekter oder weniger zuverlässig gewordener Komponenten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf den Austausch des Türnings aus Silikon, des Bakterienfilters und der Durchflussventile, soweit B-autoclaaf solche Reparaturen oder Austausche für erforderlich hält. Bei der periodischen Wartung wird das Produkt auf die Kapazität des Luftantriebs und die Dampfdurchlässigkeit im Kessel des Produkts in Kombination mit dem sogenannten Bowie & Dick-Test geprüft. Nach der Durchführung der periodischen Wartung stellt B-Autoclaaf dem Kunden nach eigenem

Ermessen einen Arbeitsnachweis über die durchgeführten Wartungsarbeiten oder einen Überprüfungsbericht zur Verfügung.

10. Bezahlung

- 10.1 B-autoclaaf stellt dem Kunden eine Rechnung für die zu liefernden Produkte und/oder die von B-autoclaaf zu erbringenden Dienstleistungen aus.
- 10.2 Der Kunde muss die Rechnung innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Rechnungsdatum bezahlen, sofern nicht anders vereinbart. Der Kunde bezahlt die Rechnung auf das Bankkonto, das ihm von B-autoclaaf mitgeteilt wurde. Entscheidend für den Zahlungszeitpunkt ist der Eingang des entsprechenden Betrags bei B-autoclaaf. Nachdem die Zahlung bei B-autoclaaf eingegangen ist, wird das Produkt von B-autoclaaf an den vereinbarten Ort versandt.
- 10.3 Wenn eine Rechnung nicht innerhalb der vereinbarten Frist zur Gänze bezahlt wurde, ist der Kunde sofort und ohne dass eine weitere Inverzugsetzung erforderlich ist, in Verzug und schuldet ab dem Datum nach dem Fälligkeitsdatum der betreffenden Rechnung Zinsen in Höhe von 1 % pro Monat (außer, wenn der gesetzliche Handelszinssatz höher ist; dann gilt dieser Zinssatz), wobei ein Teil eines Monats als ein ganzer Monat gerechnet wird. Darüber hinaus gehen alle außergerichtlichen Inkassokosten zu Lasten des Kunden, wobei diese von den Parteien im Voraus auf mindestens 15 % der ausstehenden Forderung mit einem Mindestbetrag von 150 € festgelegt werden, vorbehaltlich der Befugnis von B-autoclaaf, die tatsächlichen außergerichtlichen Kosten geltend zu machen, wenn diese höher sind.
- 10.4 Wenn der Kunde mit der Zahlung einer der in Artikel 10.3 genannten Rechnungen in Verzug gerät, werden auch alle anderen offenen Rechnungen sofort fällig, ohne dass eine weitere Inverzugsetzung vorgenommen werden muss.
- 10.5 Zahlungen des Kunden dienen der Begleichung der fälligen Kosten, der Zinsen und der am längsten fälligen Rechnungen, auch wenn der Kunde zum Zeitpunkt der Zahlung angibt, dass sich die Zahlung auf eine andere Rechnung bezieht.
- 10.6 Der Kunde ist, unbeschadet zwingender gesetzlicher Vorschriften, nicht berechtigt, seine Zahlungsverpflichtungen gegenüber B-autoclaaf auszusetzen und/oder mit Zahlungsverpflichtungen von B-autoclaaf an den Kunden zu verrechnen.
- 10.7 B-autoclaaf ist befugt, alle Forderungen gegenüber dem Kunden mit allen Schulden zu verrechnen, die B-autoclaaf gegenüber dem Kunden oder einer mit dem Kunden verbundenen (juristischen) Person hat.
- 10.8 Alle Forderungen von B-autoclaaf gegenüber dem Kunden sind in folgenden Fällen sofort fällig:
 - a. wenn B-autoclaaf nach Vertragsabschluss Umstände bekannt werden, die nach alleinigem Ermessen von B-autoclaaf befürchten lassen, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nicht nachkommen wird;
 - b. bei Anmeldung des Konkurses oder der Einstellung der Zahlungen des Kunden, bei Liquidation oder Konkurs des Kunden.

11. Verfallsfrist

- 11.1 Alle Rechte des Kunden, aus welchem Grund auch immer, gegenüber B-autoclaaf in Bezug auf gelieferte Produkte erlöschen nach zwölf (12) Monaten ab dem Datum, an dem der Kunde von der Entstehung dieses Rechts Kenntnis erlangt hat oder vernünftigerweise hätte erlangen können und B-autoclaaf nicht vor Ablauf dieser Frist eine schriftliche Forderung des Kunden erhalten hat. Die Mitteilung gemäß dem vorstehenden Satz muss eine Begründung enthalten, auf die sich die Forderung stützt.
- 11.2 Sollte der Kunde B-autoclaaf innerhalb der in Artikel 11.1 genannten Frist eine schriftliche Beschwerde in Bezug auf die von ihm gelieferten Produkte gemeldet haben, erlischt jeder diesbezügliche Rechtsanspruch des Kunden, wenn B-autoclaaf nicht innerhalb einer Frist von vier (4) Monaten nach Erhalt der entsprechenden schriftlichen Beschwerde vor dem zuständigen Gericht gemäß Artikel 21.2 der Bedingungen angeklagt wurde.

12. Eigentumsvorbehalt

- 12.1 Alle gelieferten Produkte bleiben Eigentum von B-autoclaaf, bis der Kunde allen Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit einem oder mehreren Verträgen nachgekommen ist, einschließlich Forderungen in Bezug auf Strafen, Zinsen und Kosten. Bis dahin ist der Kunde verpflichtet, die von B-autoclaaf gelieferten Produkte gesondert von anderen Waren aufzubewahren und eindeutig als Eigentum von B-autoclaaf zu kennzeichnen sowie sie ordnungsgemäß zu versichern und versichert zu lassen.
- 12.2 Bei einer Lieferung von Produkten an einen Kunden in einem anderen Land als den Niederlanden unterliegen die betreffenden Produkte - sobald sie sich auf dem Gebiet des betreffenden Landes befinden - einem Eigentumsvorbehalt im Sinne von Artikel 12.1 gemäß niederländischem Recht, und zwar zusätzlich zu dem Eigentumsvorbehalt gemäß Artikel 12.1 entsprechend dem Recht des betreffenden Landes, unter der Voraussetzung, dass ansonsten ausschließlich das niederländische Recht gemäß Artikel 12.1 auf den Vertrag anzuwenden ist.
- 12.3 Solange die gelieferten Produkte unter Eigentumsvorbehalt stehen, darf der Kunde sie nicht belasten oder veräußern.
- 12.4 Nachdem B-autoclaaf den Eigentumsvorbehalt geltend gemacht hat, kann B-autoclaaf die gelieferten Produkte zurückfordern. Der Kunde muss in diesem Fall B-autoclaaf erlauben, den Ort zu betreten, an dem sich die Produkte befinden.
- 12.5 Wenn Dritte auf die gelieferten Produkte unter Eigentumsvorbehalt zugreifen oder Rechte daran begründen oder geltend machen wollen, ist der Kunde verpflichtet, B-autoclaaf unverzüglich darüber zu informieren.

13. Höhere Gewalt

- 13.1 B-autoclaaf haftet nicht für Leistung, Reparatur oder Schadenersatz, wenn eine Störung die Folge von höherer Gewalt ist.
- 13.2 In Ergänzung zu dem, was im Gesetz und in der Rechtsprechung unter höherer Gewalt verstanden wird, gilt als höhere Gewalt im Sinne von Artikel 13.1 in jedem Fall - und daher nicht ausschließlich - ein Störfall als Folge von (a) Problemen bei und/oder schwerwiegenden Störungen im

Produktionsprozess bei Zulieferern, einschließlich Versorgungsbetriebe, (b) Ausbleiben notwendiger Materiallieferungen durch Dritte, (c) Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen, (d) Streik (e) übermäßige Fehlzeiten des Personals, (f) Feuer, (g) besondere Witterungsbedingungen (z. B. Überschwemmungen), (h) Regierungsmaßnahmen (sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene), einschließlich Einfuhr- und Ausfuhrverbote sowie Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen, (i) Krieg, Mobilisierung, Aufruhr, Aufstand, Belagerungszustand, (j) Sabotage, (k) Verkehrsstockungen, (l) Ausfall von Maschinen, (m) Hacking der Software oder Daten und/oder (n) Transportverzögerung

- 13.3 Bei höherer Gewalt hat B-autoclaaf die Wahl, entweder die Erfüllung des Vertrages auszusetzen, bis die Situation der höheren Gewalt nicht mehr vorliegt, oder den Vertrag ganz oder teilweise aufzulösen, unabhängig davon, ob B-autoclaaf sich zunächst für die Aussetzung entschieden hat oder nicht. Der Kunde hat in beiden Situationen keinen Anspruch auf Schadenersatz. Wenn der Zeitraum, in dem die Erfüllung der Verpflichtungen von B-autoclaaf aufgrund höherer Gewalt unmöglich ist, länger als drei (3) Monate anhält, ist auch der Kunde berechtigt, den Vertrag (mit Wirkung für die Zukunft) teilweise aufzulösen, mit dem Vorbehalt, dass B-autoclaaf Anspruch auf Schadenersatz für die bereits geleisteten Arbeiten gemäß Artikel 13.4 hat. Bei einer teilweisen Auflösung besteht keine Verpflichtung zum Schadenersatz (falls vorhanden).
- 13.4 Wenn B-autoclaaf beim Eintreten der höheren Gewalt bereits einen Teil seiner Verpflichtungen erfüllt hat oder seine Verpflichtungen nur zum Teil erfüllen kann, hat B-autoclaaf Anspruch auf diesen Teil der ausgeführten Arbeiten, und der Kunde ist verpflichtet, diese Kosten so zu zahlen, als handele es sich um einen eigenständigen Vertrag.

14. Haftung

- 14.1 B-autoclaaf ist lediglich für Schäden haftbar, die der Kunde als Folge eines Versäumnisses bei der Vertragsdurchführung erleidet, das B-autoclaaf zugeschrieben werden kann.
- 14.2 Der Schadensersatz beschränkt sich auf den Nettorechnungswert der gelieferten Produkte.
- 14.3 B-autoclaaf haftet nur für unmittelbare Schäden und haftet nicht für unter anderem:
- a) Vermögensschäden, wie etwa - aber nicht ausschließlich - Betriebsschäden, Folgeschäden, Verzögerungsschäden und entgangener Gewinn;
 - b) Schäden, die auf Handlungen oder Unterlassungen des Kunden oder Dritter zurückzuführen sind, die den Anweisungen oder Bedienungsanleitungen von B-autoclaaf oder dem Vertrag und den Bedingungen widersprechen;
 - c) Schäden als unmittelbare Folge von falschen, unvollständigen und/oder fehlerhaften Informationen, die B-autoclaaf vom Kunden oder in dessen Namen bereitgestellt wurden.
- 14.4 B-autoclaaf ist in keinem Fall haftbar, wenn:

- a) der Kunde oder ein Dritter das Produkt unangemessen oder unsachgemäß verwendet;
 - b) das Produkt nicht ordnungsgemäß gelagert oder gewartet wurde;
 - c) B-autoclaaf ist in jedem Fall nicht haftbar, wenn c) der Kunde oder Dritte ohne schriftliche Genehmigung von B-autoclaaf Änderungen an dem Produkt vorgenommen haben oder versucht haben, diese vorzunehmen;
 - d) andere Gegenstände am Produkt angebracht wurden oder versucht wurde, diese anzubringen;
 - e) ein Produkt be- oder verarbeitet wurde;
 - f) der Schaden durch Handlungen oder Unterlassungen des Kunden oder Dritter verursacht wird, die den Anweisungen von B-autoclaaf bzw. dem Vertrag und den Bedingungen widersprechen;
 - g) Schäden, die sich aus falschen, unvollständigen und/oder fehlerhaften Informationen ergeben, die B-autoclaaf vom oder im Namen des Kunden bereitgestellt wurden; oder
 - h) der Mangel auf Umstände zurückzuführen ist, die außerhalb der Kontrolle von B-autoclaaf liegen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Witterungsbedingungen (wie etwa, aber nicht beschränkt auf extreme Niederschläge oder Temperaturen) und Verschleiß.
- 14.5 Der Kunde stellt B-autoclaaf von allen Ansprüchen von Dritten für Schäden frei, die durch oder im Zusammenhang mit den von B-autoclaaf gelieferten Produkten entstanden sind, sofern B-autoclaaf gegenüber dem Kunden für solche Schäden nicht haftbar wäre.

15. Annahme und Garantie

- 15.1 Nach der Lieferung des Produkts stellt B-autoclaaf dem Kunden einen Überprüfungsbericht über die Ergebnisse des Produkts zur Verfügung.
- 15.2 Die gelieferten Produkte und/oder Dienstleistungen werden jedenfalls von B-autoclaaf innerhalb einer angemessenen Frist (die nicht länger als 14 Tage nach der Lieferung sein darf) einer Annahmeprüfung unterzogen. Wenn der Kunde B-autoclaaf innerhalb der vorgenannten angemessenen Frist nach der Lieferung unter Angabe von Gründen schriftlich keine Mängel mitgeteilt hat, wird angenommen, dass die gelieferten Produkte vom Kunden angenommen wurden und den im Vertrag festgelegten Anforderungen und Leistungen entsprechen und vertragsgemäß sind.
- 15.3 Anderweitige Mängel an den gelieferten Produkten und/oder erbrachten Dienstleistungen, die zum Zeitpunkt der Lieferung nicht sichtbar sind, müssen B-autoclaaf innerhalb von acht (14) Tagen nach ihrer Entdeckung oder nachdem sie vernünftigerweise hätten entdeckt werden müssen, schriftlich und unter Angabe von Gründen mitgeteilt werden; bei Nichterfüllung dieser Verpflichtung wird angenommen, dass die gelieferten Produkte und erbrachten Dienstleistungen vom Kunden angenommen wurden und den im Vertrag festgelegten Anforderungen und Leistungen entsprechen und vertragsgemäß sind.
- 15.4 Wenn ein Produkt nicht vertragsgemäß oder mangelhaft ist und der Kunde B-autoclaaf ersucht, die Leistung zu erbringen oder das Produkt zu reparieren, hat B-autoclaaf die Wahl, es zu reparieren, zu ersetzen oder

Schadensersatz zu leisten (gemäß Artikel 14). Wenn eine Reparatur des Produkts erforderlich ist, muss der Kunde das Produkt an B-autoclaaf schicken. Die Kosten für den Transport und der eigentliche Transport gehen zu Lasten und auf Risiko des Kunden. Die Reparaturarbeiten werden in den Betriebsräumen von B-autoclaaf durchgeführt.

- 15.5 Beschwerden jeglicher Art über die Vertragserfüllung seitens B-autoclaaf setzen die Zahlungsverpflichtung des Kunden nicht aus und können nur schriftlich an B-autoclaaf gemeldet werden.
- 15.6 B-autoclaaf übernimmt keine Verpflichtung in Bezug auf eine geltend gemachte Forderung, wenn der Kunde nicht alle seine Verpflichtungen gegenüber B-autoclaaf (sowohl finanziell als auch anderweitig) fristgerecht und vollständig erfüllt hat.
- 15.7 Forderungen in Bezug auf Produkte, die von B-autoclaaf geliefert wurden, dürfen sich nicht auf bereits gelieferte oder noch zu liefernde Produkte beziehen, auch wenn diese zu liefernden Produkte im Rahmen desselben Vertrags geliefert wurden oder geliefert werden.
- 15.8 Unter Garantie versteht man das Nichtfunktionieren des Autoklavs oder von Teilen des Autoklavs zu einem früheren Zeitpunkt, als man es normalerweise von einem Autoklav oder einem Teil erwarten würde, wobei der Kunde nachweisen muss, dass er alle seine Verpflichtungen erfüllt hat, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die ordnungsgemäße Durchführung aller Wartungsarbeiten und die Befolgung aller Anweisungen und Bedienungsanleitungen.
- 15.9 Die Garantie auf einen Autoklav beträgt ein (1) Jahr und, bei Abschluss eines Wartungsvertrages durch den Kunden, zwei (2) Jahre, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Lieferung des Autoklavs durch B-autoclaaf.

16. Rückruf

- 16.1 Bei einem Rückruf oder einer anderen Rückrufaktion, entweder durch die Regierung oder weil B-autoclaaf dies für erforderlich hält, wird der Kunde vorbehaltlos mitarbeiten und alle Anweisungen von B-autoclaaf befolgen.
- 16.2 Bei einer Rückrufaktion in welcher Form auch immer darf der Kunde keine Mitteilungen oder Äußerungen an Dritte oder über seine eigenen Kommunikationskanäle (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Website(s) des Kunden oder soziale Medien) machen, die sich (direkt oder indirekt) auf ein Produkt beziehen oder darauf verweisen.

17. Auflösung und Kündigung

- 17.1 In den nachstehenden Fällen ist der Kunde rechtlich in Verzug und B-autoclaaf ist berechtigt, ohne weitere Inverzugsetzung und ohne gerichtliches Eingreifen seine Verpflichtungen aus dem Vertrag nach eigenem Ermessen ganz oder teilweise aufzulösen, zu kündigen und/oder auszusetzen:
 - a) der Kunde erfüllt eine oder alle seine Verpflichtungen aus dem Vertrag ganz oder teilweise nicht;
 - i) der Kunde befindet sich in einem Konkursverfahren;

- j) der Kunde hat die Entscheidung getroffen, das Unternehmen zu liquidieren;
 - k) der Kunde stellt seine Geschäftstätigkeit ein;
 - l) das Unternehmen des Kunden wurde stillgelegt;
 - m) es findet eine Pfändung zulasten des Kunden statt und diese Pfändung wurde nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen rückgängig gemacht; oder
 - n) der Kunde ist nach dem Ermessen von B-autoclaaf nicht mehr in der Lage, die Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen.
- 17.2 Die Auflösung oder Kündigung erfolgt durch eine schriftliche Mitteilung an den Kunden.
- 17.3 Bei einer Auflösung oder Kündigung aufgrund dieses Artikels ist B-autoclaaf nicht zur Zahlung eines Schadensersatzes verpflichtet. B-autoclaaf behält in diesem Fall die ihm zustehenden Rechte, einschließlich des Rechts auf vollständigen Schadensersatz.
- 17.4 Wenn einer der in Artikel 17.1 genannten Fälle eintritt, werden alle Forderungen, die B-autoclaaf gegenüber dem Kunden hat oder erlangt, sofort und in voller Höhe fällig.

18. Übertragung

- 18.1 Der Kunde ist nicht befugt, die Rechte und/oder Pflichten aus einem Vertrag ganz oder teilweise auf einen Dritten zu übertragen, einschließlich der Begründung von Pfandrechten. Die Übertragung von Rechten im Sinne von 3:83 Absatz 2 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ausgeschlossen. Diese Klausel hat eine dingliche Wirkung.

19. Geheimhaltung

- 19.1 Der Kunde ist verpflichtet, alle vertraulichen Informationen, die er bei der Erfüllung des Vertrages erhält, geheim zu halten. Informationen gelten dann als vertraulich, wenn dies von einer Vertragspartei mitgeteilt wurde oder wenn sich dies aus der Art der Informationen ergibt.

20. Rechte am geistigen Eigentum

- 20.1 Alle (geistigen und gewerblichen) Eigentumsrechte, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Urheber- und Datenbankrechte, an sämtlichen Produkten und/oder den Ergebnissen von Dienstleistungen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Kopien, Modelle, Zeichnungen, Entwürfe, Unterlagen, Datenträger, Software, Geräte und Software (im Objekt- und Quellcode), Daten und Datendateien, Formen und Matrizen, die Gegenstand des Vertrags zwischen B-autoclaaf und dem Kunden sind und/oder sich daraus ergeben und/oder bei der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag zwischen B-autoclaaf und dem Kunden eingesetzt werden, sind Eigentum von B-autoclaaf.
- 20.2 Wenn die oben genannten Rechte nicht bei B-autoclaaf liegen, ist der Kunde verpflichtet, auf erstes Anfordern von B-autoclaaf jede Mitwirkung bei der Übertragung des betreffenden Rechts ab B-autoclaaf zu gewähren.
- 20.3 Der Kunde verzichtet hiermit, sofern rechtlich möglich, auf die Begründung von eventuellen Persönlichkeitsrechten.

21. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 21.1 Die Bedingungen, die Verpflichtungen, die sich daraus ergeben oder damit zusammenhängen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf damit zusammenhängende außervertragliche Verpflichtungen), und die in Artikel 21.2 festgelegte Wahl des Gerichtsstands unterliegen dem niederländischen Recht.
- 21.2 Alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem Vertrag ergeben, werden ausschließlich dem zuständigen Gericht des Bezirksgerichts von Overijssel, Standort Zwolle, vorgelegt. Dies gilt auch für Rechtsstreitigkeiten, die in irgendeiner Weise mit dem vorliegenden Vertrag verbunden sind, sofern der betreffende Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vorsieht.